

Gesundheitsplanungs GmbH

Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien (RSG Wien – VO 2023)

Verbindlicherklärung

§ 1. (1) Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2022 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Errichtung (Fortführung) eines Wiener Gesundheitsfonds 2017 (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017) erlassen wird, LGBl. Nr. 10/2018 idGF., werden folgende Änderungen des „Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien“ von der Wiener Landes-Zielsteuerungskommission mit Umlaufbeschluss vom November 2022 verordnet:

1. Planung des akutstationären Bereichs in Wien gemäß Anlage 1
2. Planung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Wien gemäß Anlage 2
3. Planung von Primärversorgungseinheiten in Wien gemäß Anlagen 2a, 2b und 2c

Als verbindlich ausgewiesen werden die blau hinterlegten Teile der Planungsmatrix des RSG Wien – stationär (Anlage 1) und die Planungsmatrix des RSG Wien – ambulant (Anlage 2).

(2) Für die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Abkürzungen ist das Abkürzungsverzeichnis gemäß Anlage 1 Seite 56 maßgebend.

(3) Das Umsetzungsziel für die geplanten Änderungen ist das Jahr 2025.

Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien (RSG Wien – VO 2022), kundgemacht am 7. September 2022, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.